

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Königin-Luise-Schule in Köln gem. Protokoll vom 09.11.1967, sowie zu §2 gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.02.1986

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Königin-Luise-Schule in Köln“. Er hat seinen Sitz in Köln, soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach seiner Eintragung den Zusatz „e.V.“ führen. Das Vereinsjahr ist das Schuljahr.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist, die Königin-Luise-Schule und deren Einrichtungen zu unterstützen und zu fördern, insbesondere durch Anschaffung von Lernmitteln, Beiträgen zur Schuleinrichtung, Beihilfen zu Schulveranstaltungen, Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler und dergleichen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen, sonstige Körperschaften und Firmen werden. Über die mit rechtsverbindlicher Unterschrift beantragte Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Versicherungsjahres erfolgen; er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet bei korporativen mit der Auflösung der Körperschaft, bei Personenmitgliedern mit deren Tod. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
4. Die Mittel des Vereins werden durch Beiträge und Spenden aufgebracht. Die Höhe des Mindestbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
5. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und 4 Beisitzern. Er wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Dem Vorstand soll tunlichst der Vorsitzende der Schulpflegschaft angehören. Ferner sind zu den Vorstandssitzungen der/die Direktor(in) der Schule, der/die Vertrauenslehrer(in) der Schüler(innen) und der /die Schulsprecher(in) mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 des BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt. Der Vorstand leitet den Verein und erledigt die laufenden Geschäfte. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.
6. Die Angelegenheiten des Vereins werden – soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind – durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Die Mitgliederversammlung tritt in den ersten sechs Monaten eines Schuljahres am Sitz des Vereins zusammen. Ihr obliegt insbesondere:
 - a. die Entgegennahme des Tätigkeits- und des Kassenberichtes
 - b. die Entlastung des Vorstandes

- c. die Neuwahl von Vorstandmitgliedern (Wiederwahl ist zulässig).
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, mindestens 2 Wochen vorher. Den Vorsitz in der Versammlung führt der Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch den Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vereins. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Versammlung anwesend ist, sie bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Bei Beschlussunfähigkeit der Versammlung muss der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt einberufen, der frühestens einen Monat und spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt der ersten Versammlung liegt. Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn dies von mindestens 50 Mitgliedern oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe begehrt wird.

7. Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern sowie bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung an die Mitglieder nicht statt.
8. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung etwaiger Schulden an die Stadt Köln, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Ein Beschluss über eine solche Zuwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.